

Benutzungsordnung der Tageseinrichtungen für Kinder der Kreisstadt Heppenheim

Aufgrund der §§ 19 und 20 und der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291) und der Bestimmungen des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698) (1) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. April 2018 (GVBl. S. 69) hat der Magistrat der Kreisstadt Heppenheim in seiner Sitzung am 12.12.2018 nachstehende Benutzungsordnung der Tageseinrichtungen für Kinder der Kreisstadt Heppenheim erlassen:

§ 1 Träger und Rechtsform

Die Tageseinrichtungen für Kinder werden von der Kreisstadt Heppenheim als öffentliche Einrichtungen unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2 Aufgaben

- (1) Die Aufgaben der Tageseinrichtungen für Kinder bestimmen sich nach den Vorschriften des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB).
- (2) Tageseinrichtungen für Kinder sind insbesondere
 - Kinderkrippen für Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr
 - Kindertagesstätten für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt
 - Altersübergreifende Kindertageseinrichtungen

§ 3 Kreis der Berechtigten

- (1) Die Tageseinrichtungen für Kinder stehen allen Kindern vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum Schuleintritt offen. Vorrangig werden Kinder aufgenommen, die ihren ersten Wohnsitz in Heppenheim haben.
- (2) In Tageseinrichtungen für Kinder, in denen nur Betreuungsplätze für Kinder über 3 Jahren eingerichtet sind, werden Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres aufgenommen. Sind altersübergreifende Gruppen eingerichtet, stehen diese Kindern ab dem vollendeten 2. Lebensjahr offen.
- (3) In Tageseinrichtungen für Kinder, die über Betreuungsplätze für Kinder unter 3 Jahren verfügen, werden Kinder ab vollendetem 1. Lebensjahr aufgenommen.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Einrichtung besteht nicht.

- (5) Kinder, die aus besonderen sozialen oder pädagogischen Gründen vorrangig der Förderung und Betreuung bedürfen, werden bevorzugt aufgenommen. Im Übrigen entscheidet das Alter über die Reihenfolge der Aufnahme von Kindern. Der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz bleibt hiervon unberührt.
- (6) Die Höchstbelegung einer Tageseinrichtung für Kinder wird amtlich festgelegt. Ist diese Belegung erreicht, werden keine weiteren Kinder aufgenommen.
- (7) Für Kinder, die an ansteckenden Krankheiten leiden, richtet sich die Aufnahme nach den Empfehlungen für die Wiedermehrzulassung in Schulen und sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen des Bundesinstitutes für Infektionskrankheiten und nicht übertragbare Krankheiten sowie nach den Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG).

§ 4 Betreuungszeiten

- (1) Die Kreisstadt Heppenheim sieht folgende Betreuungsmodule und Öffnungszeiten vor:
 - Grundmodul 07:00 Uhr bis 13:00 Uhr
 - Nachmittagsmodul 1 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
 - Nachmittagsmodul 2 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr
- (2) Die Nachmittagsmodule können nur zusammen mit dem Grundmodul gewählt werden. Die Nachmittagsmodule können auch an 2 bzw. 3 Tagen in der Woche gebucht werden. Die Wochentage müssen verbindlich festgelegt werden. Bei Buchung der Nachmittagsmodule ist die Teilnahme am Mittagessen verpflichtend.

Die Erziehungs-/ Personensorgeberechtigten können bei Anmeldung des Kindes zum Besuch der Tageseinrichtung für Kinder zwischen den Modulen wählen. Dem Wunsch der Erziehungs-/ Personensorgeberechtigten wird entsprochen, sofern entsprechende freie Plätze in der Tageseinrichtung für Kinder vorhanden sind. Bei der Wahl eines Nachmittagsmoduls ist der entsprechende Bedarf nachzuweisen.

Ein Wechsel des Moduls ist grundsätzlich jederzeit möglich. Über den Wechsel entscheidet der Träger der Kindertageseinrichtungen gemeinsam mit der Leitung.

- (3) Die Tageseinrichtungen für Kinder sind montags bis freitags geöffnet. Die Kreisstadt Heppenheim behält sich vor, diese Öffnungszeiten zu ändern. Änderungen sind öffentlich bekannt zu machen.
- (4) Während der gesetzlich festgelegten Schulferien in Hessen können die Tageseinrichtungen für Kinder bis zu insgesamt 4 Wochen geschlossen werden. Zu den Schließungszeiten ist der Elternbeirat zu hören. Während der Schließungszeit kann eine Ferienbetreuung angeboten werden. Für die Teilnahme ist von den Erziehungs-/ Personensorgeberechtigten eine Arbeitge-

berbescheinigung vorzulegen, aus der zu ersehen ist, dass eine Urlaubssperre für den erforderlichen Zeitraum festgesetzt wurde.

- (5) Wenn das Betreuungspersonal zu Arbeitsgemeinschaften, Fortbildungsveranstaltungen, Qualitäts- und Planungstagen und ähnlichem einberufen wird, können die Tageseinrichtungen für Kinder an diesen Tagen ebenfalls geschlossen werden.
- (6) Bekanntgaben erfolgen rechtzeitig durch Elternbriefe und / oder Aushänge.

§ 5 Aufnahme

- (1) Für jedes Kind ist vor seiner Aufnahme in die Tageseinrichtung für Kinder gemäß § 2 Hessisches Kindergesundheitsschutzgesetz eine ärztliche Bescheinigung über den Impfstatus vorzulegen. Haben sich die Erziehungs-/ Personensorgeberechtigten gegen Impfungen entschieden, so ist hierüber eine schriftliche Erklärung abzugeben. Die Kreisstadt Heppenheim kann darüber hinaus die Vorlage eines aktuellen ärztlichen Zeugnisses vor Betreuungsbeginn fordern.
- (2) Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung bei der Kreisstadt Heppenheim.
- (3) Die Antragstellung zur Aufnahme eines Kindes in die Tageseinrichtung für Kinder begründet noch kein Rechtsverhältnis. Insbesondere kann hieraus nicht das Recht auf sofortige Aufnahme hergeleitet werden.
- (4) Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungs-/ Personensorgeberechtigten diese Benutzungsordnung, die Gebührensatzung und die pädagogische Konzeption der Tageseinrichtung für Kinder an.
- (5) Kinder aus Familien, in denen ansteckende Krankheiten vorkommen, dürfen die Tageseinrichtung für Kinder nur besuchen, wenn die in § 3 Absatz 7 zitierten Empfehlungen und Bestimmungen dem nicht entgegenstehen. Im Zweifelsfall kann eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung gefordert werden.
- (6) Kosten für ärztliche Bescheinigungen, Zeugnisse und Unbedenklichkeitsbescheinigungen sind von den Erziehungs-/ Personensorgeberechtigten zu tragen.
- (7) Grundsätzlich entspricht das Kindergartenjahr einem Schuljahr (in der Regel vom 01.08. bis 31.07.)

§ 6 Pflichten der Erziehungs-/ Personensorgeberechtigten

- (1) Die Kinder sollen die Tageseinrichtung für Kinder regelmäßig besuchen. Sie sollten spätestens bis 9:00 Uhr eintreffen.
- (2) Die Erziehungs-/ Personensorgeberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Betreuungspersonal und holen sie nach Been-

digung der Betreuungszeit wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals gilt für die jeweilig vereinbarte Betreuungszeit.

Die Erziehungs-/ Personensorgeberechtigten teilen bei der Aufnahme des Kindes in die Tageseinrichtung für Kinder schriftlich mit, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können nicht abholberechtigt sein. Die Erklärung kann jederzeit widerrufen werden. Es besteht keine Verpflichtung des Betreuungspersonals die Kinder nach Hause zu bringen.

- (3) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes müssen die Erziehungs-/ Personensorgeberechtigten dies umgehend der Leitung der Tageseinrichtung für Kinder mitteilen. In diesen Fällen darf die Tageseinrichtung für Kinder erst wieder besucht werden, wenn die in § 3 Absatz 7 zitierten Empfehlungen und Bestimmungen dies zulassen. Im Zweifelsfall kann die Kreisstadt Heppenheim eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung fordern.
- (4) Das Fehlen des Kindes ist unverzüglich der Leitung der Tageseinrichtung für Kinder mitzuteilen.

§ 7

Pflichten der Leitung der Tageseinrichtung für Kinder

- (1) Die Leitung der Tageseinrichtung für Kinder gibt den Erziehungs-/ Personensorgeberechtigten ausreichend Gelegenheit zu Aussprachen.
- (2) Treten die im Infektionsschutzgesetz (IfSG) in der jeweils gültigen Fassung genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Leitung der Tageseinrichtung für Kinder verpflichtet, umgehend die Kreisstadt Heppenheim und das Kreisgesundheitsamt zu unterrichten und deren Weisungen zu befolgen.

§ 8

Elternversammlungen und Elternbeiräte

Für Elternversammlungen und Elternbeiräte wird Näheres durch die Satzung über Elternversammlungen und Elternbeiräte, die gesondert ergeht, bestimmt.

§ 9

Versicherung

- (1) Zur Abdeckung von Sachschäden ist für die Tageseinrichtungen für Kinder eine Garderobenversicherung abgeschlossen. Soweit nicht durch andere Versicherungen abgedeckt, sind versicherte Gegenstände Kleidungsstücke, Taschen sowie notwendige Brillen der Kinder, zu eingeschränkten Höchstgrenzen und unter Beachtung von Ausschließungsgründen.
- (2) Darüber hinaus besteht die allgemeine Haftpflichtversicherung für Schäden im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht der Kreisstadt Heppenheim.
- (3) Gegen Unfälle in der Tageseinrichtung für Kinder sowie auf dem Hin- und Rückweg sind die Kinder gesetzlich unfallversichert.

§ 10 Gebühren und Entgelte

- (1) Für die Betreuung in der Tageseinrichtung für Kinder werden von den gesetzlichen Vertretern der Kinder im Voraus zahlbare Gebühren und Entgelte erhoben.
- (2) Soweit das Land Hessen Zuweisungen für die Freistellung von Betreuungsgebühren gewährt, werden die gesetzlichen Vertreter der Kinder entsprechend der Richtlinien des Landes Hessen von der Zahlung der Betreuungsgebühren freigestellt. Näheres regelt die Gebührensatzung der Kreisstadt Heppenheim.
- (3) Werden die Gebühren zweimal nicht ordnungsgemäß gezahlt, so erlischt der Anspruch auf den bisher eingenommenen Betreuungsplatz.

§ 11 Abmeldung

- (1) Abmeldungen sind schriftlich bis zum 15. eines Monats zum Ende des Folgemonats bei der Kreisstadt Heppenheim vorzunehmen. Gehen sie erst nach dem 15. dort ein, werden sie erst zum Ablauf des übernächsten Monats wirksam. Dies gilt auch für die Zeit vor dem tatsächlichen Aufnahmetag der Kinder in die Tageseinrichtung für Kinder, sofern die Annahme des Platzes durch die Erziehungs-/ Personensorgeberechtigten schriftlich bestätigt wurde.
- (2) Innerhalb der letzten 3 Monate vor den Sommerferien und vor der Einschulung eines Kindes kann eine Abmeldung nur aus zwingenden triftigen Gründen (z. B. Wegzug aus der Stadt) erfolgen.
- (3) Wird die Benutzungsordnung nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb der Tageseinrichtung für Kinder unzumutbare Belastung, so kann das Kind vom weiteren Besuch der Tageseinrichtung für Kinder ausgeschlossen werden. Die Entscheidung über den Ausschluss trifft der Magistrat. Der Ausschluss gilt als Abmeldung. Für eine Neuanschuldung gilt § 3 dieser Benutzungsordnung.
- (4) Wird der Platz in einer Tageseinrichtung für Kinder für mehr als 6 Wochen ohne Angabe von Gründen nicht beansprucht erlischt der Anspruch auf den Betreuungsplatz.

§ 12 Gespeicherte Daten

- (1) Für die Aufnahme und Betreuung in Tageseinrichtungen für Kinder der Kreisstadt Heppenheim sowie für die Erhebung der Gebühren und Entgelte werden gemäß Artikel 6 Absatz 1 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) folgende personenbezogenen Daten verarbeitet:
 - Namen und Anschriften der Erziehungs-/ Personensorgeberechtigten
 - Namen und Geburtsdaten der Kinder

- Weitere für die Durchführung der Betreuung erforderliche Daten, z. B. zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten, Berechnungsgrundlagen

Alle Daten werden vertraulich und entsprechend den Vorgaben der DSGVO verarbeitet. Die Löschung der Daten erfolgt nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist.

- (2) Durch die Bekanntmachung dieser Benutzungsordnung werden die betroffenen Erziehungs-/ Personensorgeberechtigten gemäß DSGVO über die Verarbeitung der in Absatz 1 genannten Daten unterrichtet.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt mit dem Tag der Aufhebung der Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Kreisstadt Heppenheim vom 5.12.2013 in Kraft.

beschlossen am:	12.12.2018
ausgefertigt am:	13.12.2018
in Kraft getreten am:	14.12.2018
Aushang als Bekanntmachung ab	17.12.2018